

Merkblatt

zur Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut aus Drittländern

Mit der ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Gleichstellung von, in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (2008/971/EG) (ABI. L 345 vom 23.12.2008, S. 83)

und dem BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. November 2012 zur Änderung dieser Entscheidung zum Zweck der Aufnahme von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie "qualifiziert" (Nr. 1104/2012/EU)

wurde festgestellt,

dass die Anforderungen des OECD-Schemas für forstliches Vermehrungsgut denen der Richtlinie 1999/105/EG in weiten Teilen entsprechen.

Damit kann Vermehrungsgut **aller** dem FoVG unterliegenden Baumarten aus folgenden Drittländern, die dem OECD-Schema beigetreten sind, eingeführt werden:

Kanada, Schweiz, Norwegen, Serbien, Türkei, und den USA.

Gemäß der Entscheidung und des Bechlusses ist Folgendes zu beachten:

Es können nur die Kategorien QUELLENGESICHERT AUSGEWÄHLT und QUALIFIZIERT eingeführt werden.

Die Regelung des § 13 FoVG, wonach Vermehrungsgut der Kategorie QUELLENGESICHERT in Deutschland nicht für forstliche Zwecke an Endverbraucher angeboten und geliefert werden darf, bleibt bestehen.

- ➤ Die Kategorie GEPRÜFT ist von der Gleichstellungsentscheidung nicht erfasst. Vermehrungsgut dieser Kategorie kann derzeit **nicht** importiert werden.
- Das Saatgut muß gemäß dem OECD-Schema erzeugt und verschlossen sein und von einem OECD-Herkunftszeugnis begleitet sein. Das Zeugnis muss von einer in der EU-Entscheidung aufgeführten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein.
- Weitere Anforderungen der EU-Richtlinie beim innergemeinschaftlichen Inverkehrbringen, die jedoch nicht im OECD-Schema enthalten sind, beschreibt Anhang II der Entscheidung.

Dies sind im Falle von Saatgut:

- 1. Angaben zur Saatgutprüfung auf dem OECD-Etikett oder dem Lieferschein:
 - a) Reinheit;
 - b) Keimfähigkeit oder Lebensfähigkeit;
 - c) Tausendkorngewicht;
 - d) Zahl der keimfähigen Samen oder der lebensfähigen Samen je Kilogramm.

Die Saatgutprüfung kann wahlweise im Ursprungsland erfolgen oder muss vom Einführer spätestens vor dem ersten Inverkehrbringen in der Gemeinschaft vorgelegt werden.

Diese Angaben sind für kleine Mengen, wie sie in der EU-Verordnung Nr. 2301/2002 definiert sind, entbehrlich.

2. Artreinheit:

Saatgutpartien müssen eine Artreinheit von mindestens 99 % aufweisen. Nur im Falle eng verwandter Arten — mit Ausnahme künstlicher Hybriden — ist die Artreinheit der Partie auf dem Etikett oder dem Dokument des Lieferanten anzugeben, wenn sie weniger als 99 % beträgt.

Für angemessene Mengen von Saatgut, dass von nicht zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, **können** Ausnahmeerlaubnisse für die Einfuhr erteilt werden.

Dies betrifft:

- a) Saatgut für Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung oder Generhaltung;
- b) Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist.

Vor jeder Einfuhr ist bei der Bundesanstalt eine Einfuhranzeige abzugeben. Formulare hierfür können von der Website www.ble.de/forstvermehrungsgut heruntergeladen werden. Dem Antrag ist das OECD-Herkunftszeugnis beizufügen.

Informationen zur Einfuhr, den Wortlaut der Gleichstellungsentscheidung sowie viele weitere Informationen zu forstlichem Vermehrungsgut finden Sie unter www.ble.de/forstvermehrungsgut

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Henrich (Tel.: 0228 99 6845 3430, johann.henrich@ble.de).